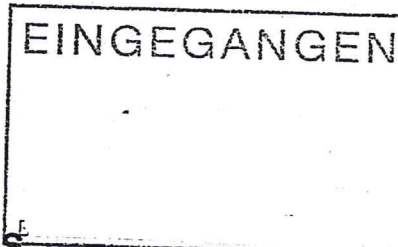


Landgericht München I

Az.: 12 O 13561/15



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Sachsen e.V.,

Leipzig

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Hipp GmbH & Co. Vertrieb KG, vertr. d. d. Hipp Vertrieb Geschäftsführung GmbH, diese vertr.
d. d. Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

13420/15

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 12. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____, den Richter am Landgericht I _____ und die Richterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.01.2016 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen beim Vertrieb und/oder in der Werbung für das Le-

bensmittel „HiPP Kinder Beeren-Müesli“ mit folgenden Angaben zu werben oder werben zu lassen:

1. „HiPP Kinder Bio-Müeslis lassen sich besonders gut mit HiPP Kindermilch Produkten zubereiten. Sie enthalten die wertvollen Wachstumsbausteine Eisen, Zink und wichtige Vitamine in den Mengen, wie sie ihr Kind jetzt benötigt“,

und / oder

2. „Zudem sind die HiPP Kindermilch Produkte im Eiweißgehalt deutlich reduziert, wodurch sie einen wichtigen Beitrag zur altersgerechten Ernährung Ihres Kindes leisten“,

so wie geschehen in Anlage K 2.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 200,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.08.2015 zu zahlen.
- III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
- V. Das Urteil ist hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtungen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 22.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche aus dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) geltend.

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverband.

Die Beklagte ist ein Baby- und Kindernahrungshersteller und vertreibt unter anderem das Produkt „Kinder Beeren-Müesli“. Die Frontseite der Produktverpackung zeigt in blauer Schrift den Produktnamen „Kinder Beeren-Müesli“ und bildlich auf weiß – gelbem Hintergrund eine Glaskanne gefüllt mit Milch, davor Getreideähren mit Erd- und Himbeeren sowie eine Schüssel mit Müsli und Milch und einem gelben Comic-Elefanten, welcher gerade Milch aus einer kleinen Kanne in die Müsli-schale füllt. Oben links auf der Frontseite ist die Abbildung eines kleinen Tellers mit Messer und Gabel zu erkennen, wobei innerhalb des Tellers und darüber der Text „Kinder 1 - 3 Jahre“ abgedruckt ist.

Auf der Rückseite des Produkts heißt es unter der Überschrift „Für die sichere & ausgewogene Ernährung Ihres Kindes“ unter anderem:

„Mit Vitamin B₁* - wichtig für die Funktion des Nervensystems“

(...)

* gesetzlich in Kinder-Müeslis vorgeschrieben“.

Auf der linken Schmalseite der Verpackung des Produkts heißt es unter der Überschrift „Kleinkindernahrung“:

„HiPP Kinder-Bio-Müeslis lassen sich besonders gut mit HiPP Kindermilch Produkten zubereiten. Sie enthalten die wertvollen Wachstumsbausteine Eisen, Jod, Zink und wichtige Vitamine in den Mengen, wie sie Ihr Kind jetzt benötigt.

Zudem sind die HiPP Kindermilch Produkte im Eiweißgehalt deutlich reduziert, wodurch sie einen wichtigen Beitrag zur altersgerechten Ernährung Ihres Kindes leisten“.

Unter diesem Text auf der linken Schmalseite der Verpackung finden sich die Abbildungen drei weiterer Produkte der Beklagten: „HiPP BIO Kindermilch“, „HiPP Kindermilch Combiotic[®]“ und „HiPP Kindermilch Lactosefrei“.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird die Produktverpackung, vorgelegt als Kopie in Anlage K 2, Bezug genommen.

Die Beklagte stellte unter dem Datum des 17.01.2008 einen Antrag nach Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (im Folgenden: HCVO) beim zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit u.a. für folgende Angabe:

„Für VITAMIN B1 (THIAMIN):

(...)

... important for nervous system

Im deutschen Wortlaut:

(...)

... wichtig für das Nervensystem“.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Antrag, vorgelegt als Anlage B 10, Bezug genommen.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bestätigte den Erhalt des Antrags am 17.01.2008. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Anlage B 11 Bezug genommen.

Dieser Antrag hat zur Anlage B 2, der „Scientific Opinion“ der EFSA, der European Food Safety Authority, geführt. Hierin ist als „proposed wording“ des Anmelders enthalten: „Vitamin B1 for development of the nervous system“ und darüber hinaus als „equivalent wording“: „Vitamin B1/thiamin contributes to/participate to/plays an important role for/is important for/is involved in/is necessary for/is needed for the function/normal function/normal development of the nervous system“. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf diese ausführliche Stellungnahme, vorgelegt als Anlage B 2, Bezug genommen.

Eine Entscheidung über diese Angabe (auch: Claim) durch die EU-Kommission ist bisher nicht erfolgt.

Die Beklagte verwendete vor dem 19.01.2007 die Angabe „Vitamin B1 für Energiestoffwechsel und Nervensystem“. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die beispielsweise vorgelegte Umverpackung des Produktes „HiPP 2 Folgemilch“, 1. Druck aus dem Jahr 2004 vor, Anlage B 3, Be-

zug genommen.

Hinsichtlich Eisen ist der Kinderclaim „Iron contributes to normal cognitive development of children“ zugelassen. Hinsichtlich Jod ist folgender Kinderclaim zugelassen: „Iodine contributes to the normal growth of children.“. Für Zink befindet sich folgender Kinderclaim in der Zulassung: „Zinc contributes to normal growth in infants and young children“. Hinsichtlich des Zulassungsentwurfs der EU-Kommission wird auf Anlage B 1 Bezug genommen. Diesem Entwurf liegt der Antrag der IDACE vom 18.01.2008, vorgelegt als Anlage B 4, zugrunde. Hierin heißt es u.a.:

„Zinc is essential in bone formation

Equivalent wording:

Zinc is necessary for normal bone formation and growth

Zinc is essential for normal bone formation and growth

Zinc helps build and maintain strong bones“.

Für Vitamine allgemein ist kein Kinderclaim zugelassen. Für die einzelnen zugelassenen oder sich in der Zulassung befindlichen Claims wird auf den Vortrag der Beklagtenseite (Bl. 37ff. d.A.) verwiesen.

Der Kläger mahnte die Beklagte erfolglos wegen der Angaben auf der Verpackung ab. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Abmahnschreiben vom 11.06.2015, vorgelegt als Anlage K 5, Bezug genommen.

Der Kläger ist nun der Ansicht, dass die von der Beklagten verwendeten Angaben auf dem streitgegenständlichen Kinder Beeren-Müesli aufgrund der Regelungen der HCVO verboten seien.

Die Aussage „mit Vitamin B1 - wichtig für die Funktion des Nervensystems mit dem Sternchenhinweis „gesetzlich in Kindermüeslis vorgeschrieben““ verstoße gegen Art. 10 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 Buchst. b HCVO. Es handle sich hier um eine gesundheitsbezogene Angabe, die erst nach Zulassung der EU-Kommission verwendet werden dürfe. Auch würde die Übergangsvorschrift des Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO nicht greifen, da die Beklagte nicht rechtzeitig vor dem Stichtagsdatum des 19.01.2008 einen Antrag nach der HCVO gestellt habe. Weiterhin habe keine

inhaltsgleiche Verwendung des insoweit streitgegenständlichen Claims vor dem Inkrafttreten der HCVO am 19.01.2007 stattgefunden.

Auch die weitere Angabe „(...) wertvolle[n] Wachstumsbausteine Eisen, Jod, Zink und wichtige Vitamine in den Mengen, wie sie Ihr Kind jetzt benötigt“ würde eine gesundheitsbezogene Angabe darstellen, die mangels zugelassenem Claim nicht verwendet werden dürften. Die zugelassenen Wachstumsclaims seien hier nicht einschlägig. Auch die Übergangsvorschrift des Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO - hinsichtlich sich in der Zulassung befindlicher Claims - würde nicht greifen.

Im Hinblick auf den Unterlassungsantrag zu 3 geht der Kläger davon aus, dass dieser Claim gegen Art. 3 Abs. 2 Buchst. b HCVO verstoße. Indem die Beklagte im Zusammenhang mit der Eiweißreduzierung darauf hinweise, dass aufgrund der Reduzierung eines Nährstoffs die HiPP Kindermilch Produkte einen wichtigen Beitrag zur altersgerechten Ernährung von Kindern leisten würden, bringe sie zum Ausdruck, dass normale Kuhmilch aufgrund des höheren Eiweißgehaltes weniger geeignet sei, um eine altersgerechte Ernährung von Kindern zu erreichen. Damit erwecke die Beklagte beim Verbraucher Zweifel an der ernährungsphysiologischen Eignung von Kuhmilch bei der Kinderernährung.

Der Kläger beantragt daher:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen beim Vertrieb und/oder in der Werbung für das Lebensmittel „Hipp Kinderbeeren-Müsli“ mit folgenden nicht zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben zu werben oder werben zu lassen:

1. mit Vitamin B1 - wichtig für die Funktion des Nervensystems mit dem Sternchenhinweis“ gesetzlich in Kindermüeslis vorgeschrieben“,

und/oder

2. HIPP Kinder Bio-Müeslis lassen sich besonders gut mit HIPP Kindermilch Produkten zuberei-

ten. Sie enthalten die wertvollen Wachstumsbausteine Eisen, Jod, Zink und wichtige Vitamine in den Mengen, wie sie ihr Kind jetzt benötigt“

und / oder

3. Zudem sind die HIPP Kindermilch Produkte im Eiweißgehalt deutlich reduziert, wodurch sie einen wichtigen Beitrag zur altersgerechten Ernährung Ihres Kindes leisten“,

so wie geschehen in Anlage K 2.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sich die Beklagte hinsichtlich des Klageantrags I.1. jedenfalls auf die Übergangsregelung in Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO berufen könne. Es sei zwar noch kein Vitamin B1-Claim zugelassen sein, jedoch sei ein solcher bereits rechtzeitig beantragt worden. Außerdem käme es auch bei der Vorbenutzung des Claims nicht auf eine identische Formulierung, sondern eine sinngleiche Verwendung an.

Hinsichtlich des Klageantrags zu I.2. ist die Beklagte der Ansicht, dass es sich hierbei um keine gesundheitsbezogene Angabe handle. Vielmehr sei eine nährwertbezogene Angabe gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 HCVO gegeben. Es fehle an dem für eine gesundheitsbezogene Angabe notwendigen Zusammenhang zwischen dem Lebensmittel und der Gesundheit. Der verwendete Claim betreffe nicht die Gesundheit oder Entwicklung von Kindern, sondern deren Wachstum sowie die benötigte Menge von Nährstoffen. Selbst wenn hier gesundheitsbezogene Angaben vorliegen würden, wären diese von zugelassenen Kinderclaims gedeckt oder würden unter das Übergangsrecht fallen.

Hinsichtlich des Klageantrags I.3. ist die Beklagte der Ansicht, dass ein Verstoß gegen Art. 3

Abs. 2 Buchst. b HCVO nicht vorliege. Die Aussage betreffe ausschließlich Kindermilchprodukte der Beklagten selbst. Eine ausdrückliche Aussage über Milch oder andere eiweißhaltige Produkte sei nicht enthalten. Die Angabe über einen reduzierten Nährwertanteil sei zulässig.

Im Ergebnis sei die Klage daher unbegründet.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Verhandlungsprotokoll vom 14.01.2016 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Die Klage ist im Hinblick auf den Klageantrag in Ziffer I.2. insoweit begründet, als dort mit „Eisen“, „Zink“ und „wichtigen Vitaminen“ als „Wachstumsbausteine“ „in den Mengen, wie Sie ihr Kind jetzt benötigt“ geworben wird. Auch der Klageantrag in Ziffer I.3. ist begründet. Im Übrigen, hinsichtlich des Klageantrags in Ziffer I.1. und der Werbung mit „Jod“ als „Wachstumsbaustein“ (Ziffer I.2.) ist die Klage unbegründet.

1. Der unter dem Klageantrag in Ziffer I.1. hinsichtlich der Angabe „Mit Vitamin B1 - wichtig für die Funktion des Nervensystems mit dem Sternchenhinweis „gesetzlich in Kindermüeslis vorgeschrieben““ geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist unbegründet. Zwar ist bisher kein Vitamin B1-Claim zugelassen, aber die Beklagte kann sich insoweit auf Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO berufen.

a.) Bei der angegriffenen Aussage handelt es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe, die gemäß Art. 10 Abs. 1 HCVO grundsätzlich verboten ist, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II (Art. 3-7 HCVO) und den speziellen Anforderungen (Art. 10-19 HCVO) entspricht, gemäß der HCVO zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Art. 13 oder 14 HCVO aufgenommen ist.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO bezeichnet der Ausdruck "gesundheitsbezogene Angabe" jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Der Begriff "Zusammenhang" ist nach der Rechtsprechung des EuGH weit zu verstehen (EuGH, Urteil vom 06.09.2012, C 544/10). Er erfasst jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustands dank des Verzehrs des Lebensmittels impliziert. Die Frage, ob sich eine Angabe auf die Gesundheit bezieht, kann auch anhand der in Art. 13 Abs. 1 und in Art. 14 Abs. 1 HCVO (in Abschnitt IV der HCVO „Gesundheitsbezogene Angaben“) aufgeführten Fallgruppen beurteilt werden. Nach

Art. 14 Abs. 1 Buchst. b der HCVO werden Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern den gesundheitsbezogenen Angaben zugeordnet. Maßgebend ist nach Erwägungsgrund 16 Satz 3 der HCVO, in welchem Sinn der normal informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher die Angabe versteht (vgl. BGH, Urteil vom 10.12.2015, I ZR 222/13 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben handelt es sich vorliegend bei der Angabe „Vitamin B1 - wichtig für die Funktion des Nervensystems“ um eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe. Der angesprochene Verkehrskreis entnimmt dieser Aussage, dass das mit dieser Aussage beworbene Lebensmittel aufgrund des enthaltenen Vitamin B1 auf das Nervensystem des Konsumenten wirkt, dieses fördert oder erhält. Zum Ausdruck gebracht wird ein Wirkungszusammenhang zwischen dem Verzehr des Lebensmittels und der Gesundheit des Konsumenten. Bei dem streitgegenständlichen Claim handelt es sich auch - wie zwischen den Parteien unstrittig - um eine Angabe über die Entwicklung und Gesundheit von Kindern i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Buchst. b HCVO, sodass Voraussetzung der legalen Verwendung grundsätzlich die Aufnahme in die Liste zu Art. 14 HCVO wäre.

b.) Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass kein Vitamin B1-Claim (auch „Thiamin“, engl. „thiamine“) gemäß der HCVO zugelassen ist.

c.) Die Beklagte kann sich insoweit aber auf die Übergangsvorschrift des Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO berufen. Danach dürfen gesundheitsbezogene Angaben, die keiner Bewertung in einem Mitgliedstaat unterzogen und nicht zugelassen wurden, weiterhin verwendet werden, sofern vor dem 19.01.2008 ein Antrag nach dieser Verordnung gestellt wurde.

aa.) Bei der vorliegenden Angabe handelt es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe (s.o.). Die in Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO bestimmte Übergangsregelung gilt auch für Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (vgl. Zipfel/Rathke/Hahn/Rathke, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, 161. EL Juli 2015, Art. 14 Rn. 5).

bb.) Die streitgegenständliche Angabe ist - zwischen den Parteien unstrittig - in Deutschland keiner Bewertung unterzogen und nicht zugelassen.

cc.) Von Beklagtenseite wurde rechtzeitig vor dem in Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO festgelegten Datum des 19.01.2008 ein Antrag gestellt, der inhaltlich die jetzt beanstandete Angabe deckt.

(1) Als maßgeblich wird hier der von beiden Parteien vorgetragene Antrag auf Zulassung des Claims „Vitamin B1 (Thiamine) for development of the nervous system“ (EFSA-Q-2009-00455) erachtet (vgl. Anlagen B1, B 2, B 10, B 11). Wie aus Anlage B 2 ersichtlich, heißt es dort auf S. 4: „Steps taken by EFSA: (...) The application was received on 04/03/2009“. Der Kläger beruft sich insoweit darauf, dass es an einem rechtzeitigen Antrag vor dem 19.01.2008 fehle, da das genannte „reception date“ der 04.03.2009 sei. Wie sich allerdings aus der zitierten Formulierung und dem Vortrag der Beklagten ergibt, bezieht sich dieses Datum auf den Eintrag des Eingangs bei der EFSA. Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist jedoch der Eingang bei der zuständigen nationalen Behörde, vgl. Art. 15 Abs. 2 HCVO. Die Beklagte trägt – unbestritten – vor (vgl. Bl. 72 d.A.), dass der Antrag der Beklagten, der zu der als Anlage B 2 vorgelegten „Scientific Opinion“ der EFSA geführt hat, der Antrag der Beklagten vom 17.01.2008 war, der als Anlage B 10 vorgelegt wurde. Die Beklagte legt weiter eine Bestätigung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vor, die den Eingang am 17.01.2008 durch Schreiben vom 22.07.2008 bestätigt (vgl. Anlage B 11). Auch dieser Vortrag ist von Klageseite nicht mehr bestritten. Damit ist vorliegend von einer Antragstellung vor dem maßgeblichen Datum des 19.01.2008 auszugehen. Dass und warum hier auf einen zurückgenommenen Antrag des Mitgliedstaates Frankreich unter der „Question Number EFSA-Q-2008-206“ (Anlage K 6) abgestellt werden soll, ist nicht nachvollziehbar und wird von Klageseite auch nicht weiter ausgeführt.

(2) Aus Anlage B 2, S. 5, ergibt sich, dass in dem Antrag der Beklagten als “proposed wording” enthalten ist: „Vitamin B1 for development of the nervous system“ und darüber hinaus als “equivalent wording”: „Vitamin B1/thiamin contributes to/participate to/plays an important role for/is important for/is involved in/is necessary for/is needed for the function/normal function/normal development of the nervous system“.

Damit ist die von der Beklagten jetzt verwendete und streitgegenständliche Angabe von dem Antrag und damit der Legalisierungswirkung der Übergangsregelung des Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO auch inhaltlich gedeckt.

Bei der Frage, ob die Legalisierungswirkung des Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO eintritt, ist zwar

zu berücksichtigen, dass nach Art. 10 HCVO gesundheitsbezogene Angaben grundsätzlich unzulässig sind und, da es sich bei der Übergangsregelung um eine Ausnahmvorschrift handelt, insoweit grundsätzlich strenge Maßstäbe angewendet werden müssen (vgl. BGH, Urteil vom 26.02.2014, I ZR 178/12).

Wie von Beklagtenseite zu Recht ausgeführt, ergibt sich aus dem Regelungsgehalt der HCVO und deren Erwägungsgründen allerdings auch, dass es bei der Bewertung eines Claims vorrangig nicht auf dessen konkreten Wortlaut, sondern auf den Sachzusammenhang zwischen einem Lebensmittelbestandteil und dessen Auswirkung ankommt. Die Regelungen der HCVO dienen dazu, den Verbraucher insofern zu schützen, als Lebensmittel nur mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben gekennzeichnet sein sollen, hinsichtlich derer der Nachweis einer positiven ernährungsbezogenen oder physiologischen Wirkung erbracht wurde (vgl. z.B. Erwägungsgründe (1), (14) und (17) der HCVO).

Für die Zulässigkeit der Verwendung einer gesundheitsbezogenen Angabe vor dem Hintergrund eines zugelassenen Claims wurde dies kürzlich höchstrichterlich entschieden (BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015, I ZR 222/13, Rn. 51 ff. m.w.N.). Danach kommt es nicht darauf an, dass die verwendete Angabe mit einer zugelassenen Angabe wörtlich übereinstimmt, sondern gleichbedeutend ist, d.h. inhaltlich übereinstimmende Angaben verwendet wurden. Es kommt auf den aus Verbrauchersicht gleichbedeutenden Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder Lebensmittelbestandteil und einer bestimmten Auswirkung auf die Gesundheit an. Das ergibt sich auch aus den Erwägungsgründen der Verordnungen über die Zulassung bzw. Nichtzulassung und zur Festlegung einer Liste gesundheitsbezogener Angaben. Für gesundheitsbezogene Angaben, die - wie die hier in Rede stehende Angabe - in den Anwendungsbereich des Art. 14 Abs. 1 der HCVO fallen, bestimmt Erwägungsgrund 11 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 957/2010 über die Zulassung bzw. Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern, dass in den Fällen, in denen der Wortlaut einer Angabe aus Verbrauchersicht gleichbedeutend ist mit einer zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe gemäß Anhang I, da damit auf den gleichen Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem Lebensmittelbestandteil und einer bestimmten Auswirkung auf die Gesundheit hingewiesen wird, jene Angabe auch den Verwendungsbedingungen nach dem genannten Anhang unterliegen sollte. Für gesundheitsbezogene Angaben, die in den Anwendungsbereich des Art. 13 Abs. 1 der HCVO fallen, enthält Erwägungsgrund 9 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos

sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern eine nahezu gleichlautende Regelung.

Der BGH führt in diesem Zusammenhang weiter aus, dass bei der Prüfung der inhaltlichen Gleichbedeutung auch das berechnigte Interesse der Lebensmittelunternehmen berücksichtigt werden muss, den Wortlaut einer zugelassenen Angabe der Produktaufmachung und dem Verbraucherverständnis anpassen zu können, ohne für jede sprachlich abweichende Angabe einen eigenen Zulassungsantrag stellen zu müssen.

Selbst wenn bei der Prüfung, ob eine verwendete gesundheitsbezogene Angabe inhaltlich mit einer i.S.d. Übergangsvorschrift angemeldeten gesundheitsbezogenen Angabe übereinstimmt, ein strengerer Maßstab anzulegen ist, kann es auch hier vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks der HCVO nicht auf die wörtliche, sondern nur auf die inhaltliche Übereinstimmung ankommen.

Weiter ist im Rahmen des Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO nicht nur auf das „proposed wording“ des Antrages abzustellen, sondern auch auf die im Antrag enthaltenen Vorschläge für entsprechende Formulierungen, das „equivalent wording“ (vgl. auch Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 01.03.2012, Az. 3 U 160/10; LG München I, Urteil vom 17.12.2015, Az. 17 HK 19775/14 (Anlage B9)). Dabei versteht die Kammer (vgl. insoweit auch Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 01.03.2012, Az. 3 U 160/10) die verschiedenen - oben zitierten - Formulierungsvorschläge unter dem „equivalent wording“ von Anlage B 2 so, dass Angaben zum Bestandteil Vitamin B1/Thiamine hinsichtlich einer Wirkung auf das Nervensystem jeweils mit den unterschiedlichen Verben und Deskriptoren kombiniert werden können.

Im vorliegenden Fall wurde in den Antrag, wie aus Anlage B 2 ersichtlich, als „equivalent wording“ damit auch aufgenommen: „Vitamin B1/thiamin is important for the normal function of the nervous system“.

Der vorliegenden Einschätzung widersprechen auch die von Klageseite zitierten Entscheidungen (BGH, Urteil vom 26.02.2014, I ZR 178/12 und Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 01.03.2012, 3 U 160/10) nicht. Auch wenn danach bei der Prüfung, ob eine verwendete gesundheitsbezogene Angabe inhaltlich mit einer angemeldeten Angabe übereinstimmt, ein strenger Maßstab anzulegen ist, wird auch aus diesen Entscheidungen deutlich, dass eine inhaltliche Übereinstimmung das maßgebliche Kriterium bildet. Genau diese inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem Lebensmittelbestandteil und einer Gesundheitsauswirkung wurde in den dortigen Streitfällen verneint (Inhaltsstoff „Prebiotic fibre“ oder „Dietary fibre/ Oligosaccharides/ Fructooligosaccharides/ Galactooligosaccharides/ Oligofructose/ Inulin/ Enriched inulin from chicory“ nicht inhaltsgleich mit dem verwendeten Marken-„Kunstwort“ „Praebiotik ®“). Den Entscheidungen lag also jeweils beiden die Besonderheit zugrunde, dass hier mit „Praebiotik ®“ ein Begriff verwendet

wurde, unter welchen der durchschnittliche maßgebliche Verbraucher nicht die beantragten Stoffgruppen subsumiert.

Ein solcher Fall liegt hier jedoch gerade nicht vor. Lebensmittelbestandteil und Wirkungsweise sind identisch: Vitamin B1 und Nervensystem.

dd.) Die EFSA hat mit Abgabe ihrer „Scientific Opinion“ (Anlage B 2) bereits zusammenfassend festgestellt, dass folgendes „wording“ wissenschaftlich abgesichert ist: „Thiamin contributes to the maintenance of normal neurological development and function“ (Anlage B 2). Sie führt auch aus: „The claimed effect is „Thiamin in the diet is necessary for the normal development and function of the neurological system“. Auch in dem Entwurf der EU-Kommission (Anlage B 1) liegt bereits eine dem vorgeschlagenen „wording“ der EFSA entsprechende Formulierung vor.

Unabhängig davon, dass hinsichtlich Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO nicht der Verordnungsentwurf, sondern die endgültige Entscheidung der EU-Kommission maßgeblich ist, erscheint derzeit nicht ausgeschlossen, dass die angegriffene Angabe vor dem Hintergrund der „Scientific Opinion“ wissenschaftlich abgesichert ist. Eine endgültige Entscheidung der EU-Kommission existiert jedoch bisher nicht.

ee.) Nach dem substantiierten Vortrag der Beklagtenseite wurde die Angabe „Vitamin B1 für Energiestoffwechsel und Nervensystem“ bereits vor Inkrafttreten der HCVO am 19.01.2007 verwendet. Die Beklagte legt insoweit beispielsweise eine Umverpackung des Produktes „HiPP 2 Folgemilch“, 1. Druck aus dem Jahr 2004 vor (Anlage B 3). Die Verwendung als solche wurde von Klageseite nicht bestritten.

Vielmehr bemängelt der Kläger, dass die Aussage „Vitamin B1 für Energiestoffwechsel und Nervensystem“ - wie zuvor verwendet - nicht mit der Aussage „Vitamin B1 - wichtig für die Funktion des Nervensystems“ vergleichbar sei. Der Begriff „wichtig“ signalisiere eine Notwendigkeit, während der Begriff „für“ bezogen auf das Nervensystem lediglich eine neutrale Aussage über die Wirkungsweise von Vitamin B 1 enthalte.

Für die Bewertung einer Vorbenutzung muss - wie auch für die Antragstellung und die Subsumtion einer Angabe unter einen zugelassenen Claim - der Bezug der Angabe auf den jeweiligen Nährstoff, die Substanz oder das Lebensmittel maßgeblich sein. Das wichtige Kriterium für die Formulierung der gleichsinnigen Angabe ist die Substanz, auf der die Wirkung beruht. Hier hat

sich an dem Bezugsobjekt „Vitamin B 1“ zu dem Bezugsobjekt „Nervensystem“ jedoch gerade nichts verändert.

Dem Begriff „wichtig“ kommt in diesem Kontext keine derart gesteigerte Bedeutung zu, dass es an diesem Sachzusammenhang inhaltlich etwas ändern würde. Auch die ursprüngliche Formulierung (Anlage B 3) unter der Überschrift „Für die Gesundheit ihres Babys“ und den darüber stehenden Hinweisen unter „Produkteigenschaften“: „Wenn sie nicht mehr stillen, benötigt es eine Milchnahrung, die diese Mahlzeiten ergänzt. HiPP 2 ist genau für diese Bedürfnisse entwickelt worden und versorgt ihr Baby altersgerecht mit allen wichtigen Vitaminen, Mineral- und Nährstoffen“ verdeutlicht, dass durch Vitamin B1 ein positiver Beitrag für die Funktion des Nervensystem geleistet wird, dass Vitamin B1 für das Nervensystem bedeutsam ist und dessen Funktion unterstützt. Der maßgebliche Durchschnittsverbraucher hat auch aus der zuvor verwendeten Formulierung keinen neutralen Bezug von Vitamin B1 zum Nervensystem geschlossen, sondern dem Stoff für die Wirkungsweise eine Relevanz, eine „Wichtigkeit“ beigemessen. Diese Aussage enthält die vorbenutzte wie auch die jetzige Formulierung.

Aus diesem Grund erweist sich der geltend gemachte Unterlassungsanspruch derzeit als unbegründet.

2. Die begehrte Unterlassung aus dem Klageantrag in Ziffer 1.2. hinsichtlich der Angabe „HiPP Kinder-Bio-Müeslis lassen sich besonders gut mit HiPP Kindermilchprodukten zubereiten. Sie enthalten die wertvollen Wachstumsbausteine Eisen, Jod, Zink und wichtige Vitamine in den Mengen, wie sie ihr Kind jetzt benötigt“ ist nur hinsichtlich des Nährstoffes Jod unbegründet, im Übrigen ist sie begründet.

a.) Bei den vorliegenden Aussagen handelt es sich um gesundheitsbezogene Angaben.

aa.) Für die Bewertung einer Aussage als gesundheitsbezogen ist - wie bereits oben erläutert - gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO entscheidend, ob die Aussage einen Wirkungszusammenhang zwischen einem Lebensmittelbestandteil einerseits und der Gesundheit andererseits herstellt. In Abgrenzung hierzu ist eine nährwertbezogene Angabe nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 HCVO jede Angabe, die erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck bringt, dass ein Lebensmittel auf Grund seines Energie- oder Nährstoffgehaltes besondere positive Nährwerteigenschaften wegen des Brennwertes, Nährstoffen oder anderen Substanzen besitzt.

Bereits vor diesem Hintergrund ist die streitgegenständlich Angabe als gesundheitsbezogene Angabe zu sehen. Hier wird gerade nicht nur angegeben, dass die Kindermilch bestimmte Nährstoffe (in einer bestimmten Menge) enthält, sondern dass die Nährstoffe eine positive Auswirkung auf die Funktion des kindlichen Organismus und damit die kindliche Gesundheit haben. Das gilt nicht nur für die Nährstoffe „Eisen, Jod, Zink“ als „Wachstumsbausteine“, sondern auch hinsichtlich der „Vitamine“. Nach dem maßgeblichen Verständnis des durchschnittlichen Verbrauchers wird die Angabe nicht - wie von Beklagtenseite vorgetragen und offenbar auch von Klageseite zugrunde gelegt - in zwei Teile aufgespalten („wertvolle Wachstumsbausteine Eisen, Jod, Zink“ auf der einen und wichtige „Vitamine, in den Mengen, wie sie ihr Kind jetzt benötigt“ auf der anderen Seite). Der Durchschnittsverbraucher wird vielmehr jeden Einzelnen der Nährstoffe dem „Wachstumsbaustein“ zuordnen und die Aussage dahingehend verstehen, dass alle Nährstoffe in der Menge enthalten sind, wie sie ein 1-3 jähriges Kind benötigt. Auch die „Vitamine“ zeigen damit einen positiven Zusammenhang zur Gesundheit des Kindes auf.

bb.) Dass es sich bei der streitgegenständlichen Angabe um eine gesundheitsbezogene Angabe handelt, ergibt sich auch daraus, dass hier eine „Angabe über die Entwicklung und Gesundheit von Kindern“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Buchst. b HCVO vorliegt. Nach dem bereits zitierten Urteil des BGH vom 10.12.2015 gehören Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern zu gesundheitsbezogenen Angaben.

Der Begriff „Angabe über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern“ ist in der HCVO nicht definiert. Sein Inhalt ist daher nach seinem Wortlaut unter Berücksichtigung des Regelungszusammengangs und des mit der Regelung verfolgten Zwecks zu ermitteln. Nach dem BGH sind hierunter Angaben zu verstehen, die ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen dem Verzehr eines Lebensmittels oder eines seiner Bestandteile und einer Funktion des kindlichen Organismus behaupten. Zu den Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern zählen darüber hinaus auf die Gesundheit oder die Entwicklung bezogene Angaben, mit denen Lebensmittel beworben werden, die speziell zum Verzehr durch Kinder bestimmt sind (vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015, I ZR 222/13 m.w.N.).

Der Begriff „Entwicklung von Kindern“ umfasst dabei nach dem maßgeblichen Verständnis des Durchschnittsverbrauchers auch Angaben zum Wachstum der Kinder (vgl. auch Zipfel/Rathke/Hahn/Rathke, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, 161. EL Juli 2015, Art. 14 Rn. 16). Der Begriff Entwicklung mag nach dem allgemeinen und auch ernährungsphysiologischen Verständnis des maßgeblichen Durchschnittsverbrauchers zwar ein „Mehr“ (körperliche und kogniti-

ve Entwicklung) zum Begriff des „Wachstums“ (rein körperliche Entwicklung) umfassen. „Wachstum“ wird nach dem maßgeblichen Verständnis des angesprochenen Verkehrskreises aber jedenfalls als ein Teil der „Entwicklung“ eines Kindes verstanden, sodass Angaben über die Entwicklung eines Kindes auch Angaben über sein Wachstum umfassen.

Die Beklagte wendet gegen dieses umfassende Begriffsverständnis von „Entwicklung“ ein, dass der Begriff „Wachstum“ in Art. 14 Abs. 1 HCVO nicht genannt ist, mithin gesundheitsbezogene Aussagen zum Wachstum von Kindern nicht dem nach Art. 14 HCVO vorgesehenen Verfahren (Art. 15, 16, 17 und 19 HCVO) unterliegen würden, während Art. 13 Abs. 1 Buchst. a HCVO „Wachstum“ gesondert zu „Entwicklung“ aufführt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Nennung von „Wachstum“ in Art. 13 HCVO ebenfalls zeigt, dass es sich bei einer Angabe über die Bedeutung eines Nährstoffes für „Wachstum“ um eine gesundheitsbezogene handelt. Sollte, wie von Beklagtenseite vorgetragen, eine Angabe über das Wachstum von Kindern nicht unter Art. 14 Abs. 1 Buchst. b HCVO fallen, hätte dies also nicht zur Folge, dass es sich dann zwangsläufig um eine nährstoffbezogene Angabe handelt. Vielmehr wäre dann Art. 13 HCVO einschlägig und die Angabe müsste grundsätzlich in die Liste der Kommission nach Art. 13 Abs. 3 HCVO aufgenommen sein. Dass entsprechendes der Fall ist oder eine Ausnahmeregelung (vgl. Art. 13 Abs. 1 Buchst. i, ii HCVO) eingreift, wurde von Beklagtenseite nicht vorgetragen.

Dass diese Aufspaltung („Entwicklung von Kindern“ – Art. 14 Abs. 1 Buchst. b HCVO und „Wachstum“ – Art. 13 Abs. 1 Buchst. a HCVO) den Vorstellungen des Gesetzgebers entspricht, kann jedoch nicht angenommen werden. Hierzu gilt zunächst festzuhalten, dass der wesentliche Unterschied zwischen den Listen hinsichtlich Angaben nach Art. 13 HCVO und Art. 14 HCVO in den unterschiedlichen Verfahren besteht. Da Kranke und Kinder (Art. 14 HCVO) besonders schutzbedürftig sind, bedürfen Angaben, die sich auf die Gesundheit dieser Bevölkerungsgruppen beziehen, einer Zulassung nach dem in den Art. 15, 16, 17 und 19 HCVO bestimmten Verfahren unter Mitwirkung des in Art. 25 HCVO bestimmten Ausschusses (Zipfel/Rathke/Hahn/Rathke, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, 161. EL Juli 2015, Art. 13 Rn. 2). Angaben zum Wachstum von Kindern haben dasselbe Gefährdungspotential wie sonstige Angaben zu deren Entwicklung und machen diese gleichsam schutzbedürftig. Hinzu kommt, dass Wachstum und sonstige Entwicklungsvorgänge im kindlichen Körper vielfach miteinander verbunden sind. Eine Aufspaltung der teils einheitlichen Vorgänge im Hinblick auf unterschiedliche Zulassungsverfahren erscheint lebensfremd (vgl. auch Zipfel/Rathke/Hahn/Rathke, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, Art. 13 Rn. 4, 19).

Deshalb ist davon auszugehen, dass der Begriff Entwicklung auch das Wachstum umfasst, sodass Angaben zum Wachstum der Kinder ebenso wie alle anderen Angaben zur Entwicklung der Kinder der Regelung des Art. 14 HCVO unterliegen. Dass in Art. 14 HCVO - anders als in Art. 13 HCVO - der Begriff Wachstum nicht einbezogen ist, dürfte deshalb auf einem redaktionellen Versehen beruhen (vgl. Zipfel/Rathke/Hahn/Rathke Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, 161. EL Juli 2015, Art. 13 Rn. 4, 19).

cc.) Für die Angabe „Jod, Eisen und Zink als Wachstumsbausteine“ gilt jedenfalls weiter, dass ein spezifischer Lebensmittelbestandteil einer spezifischen Folge zugeordnet wird. Unter „Wachstum“ wird der durchschnittliche Verbraucher im Hinblick auf Kinder konkret das Wachstum von vorrangig Knochen, Muskeln, Gewebe, Organen, Haut und Zähnen verstehen. Die Zulässigkeit dieser Wirkungsbeziehungen beurteilt sich damit jedenfalls nach Art. 10 Abs. 1 HCVO.

Nach dem maßgeblichen Verständnis des Durchschnittsverbrauchers bezieht sich „Vitamine“ auch auf das „Wachstum“ (siehe oben). Es würde sich insofern eine unspezifische Nährstoffangabe auf eine spezifische Wirkung beziehen. Es ist fraglich, ob hier - wie die Klageseite ausführt - Art. 10 Abs. 3 HCVO einschlägig wäre, der ausweislich des Wortlauts den umgekehrten Fall - spezifischer Nährstoff, unspezifischer Gesundheitsvorteil - regeln wollte. Maßgeblich könnte Art. 10 Abs. 3 HCVO dann sein, wenn sich „wichtige Vitamine“ nur auf „in den Mengen, wie Ihr Kind sie jetzt benötigt“ bezieht (entsprechendes Verständnis scheinen vorliegend beide Parteien zu haben). Insoweit könnte hierin ein nichtspezifischer Vorteil „für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitliche Wohlbefinden“ gesehen werden. Solche Angaben können aufgrund ihrer allgemeinen, nichtspezifischen Formulierung - im Unterschied zu den (speziellen) gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 1 HCVO - nicht Gegenstand eines Zulassungsverfahrens sein (vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2015, I ZR 222/13 m.w.N.). Zulässig wären solche nichtspezifischen gesundheitsbezogenen Angaben nach Art. 10 Abs. 3 HCVO dann, wenn ihnen eine in einer der Listen nach Art. 13 oder 14 HCVO enthaltenen speziellen Angaben beigefügt ist. Diese Entscheidung kann hier jedoch im Ergebnis offen bleiben, da die Angabe von Vitaminen auf Wachstum oder auch auf die „Menge, wie sie Ihr Kind jetzt benötigt“ unter keinem Gesichtspunkt zulässig ist (siehe unten).

b.) Die streitgegenständliche Angabe ist nur dann zulässig und nicht nach Art. 10 Abs. 1 oder Art. 10 Abs. 3 HCVO verboten, wenn sie nach der HCVO zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben nach Art. 14 HCVO aufgenommen ist oder entsprechend dem Koppelungsge-

bot aus Art. 10 Abs. 3 HCVO eine Angabe nach der Liste beigefügt ist und/oder die Übergangsregelung des Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO greift.

Da es sich bei der Auflistung der Bestandteile Jod, Eisen, Zink und Vitamine nicht um ein einheitlich zu bewertendes „Gemisch“ handelt, ist jeder Nährstoff hinsichtlich der Wirkungsweise „Wachstum“ gesondert zu beurteilen.

Wie bereits vor dem Hintergrund der Entscheidung des BGH, Urteil vom 10.12.2015, I ZR 222/13, erläutert, ist maßgeblich, ob eine gleiche oder gleichbedeutende Angabe in der Claim-Liste enthalten ist oder ob zuvor eine gleiche oder gleichbedeutende Angabe verwendet und bereits beantragt wurde (im Einzelnen siehe oben).

Vor dem Hintergrund des oben Gesagten, ist hier alleine der Claim hinsichtlich „Jod“ zulässig, im Übrigen ist die Angabe unzulässig.

aa.) Für Eisen ist unstreitig allein der Claim „Iron contributes to normal cognitive development of children“ zugelassen. Dieser Claim deckt die verwendete und angegriffene Angabe nicht. Während - wie oben ausgeführt - sich der Begriff Entwicklung allgemein auch auf das körperliche Wachstum bezieht, kann dies dann nicht gelten, wenn - wie hier - explizit von „cognitive development“ als gesundheitlicher Auswirkung die Rede ist.

bb.) Etwas anderes gilt hinsichtlich des Nährstoffes Jod. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass für „Jod“ ein Kinderclaim „Iodine contributes to the normal growth of children“ zugelassen ist. Von diesem Claim ist die verwendete Angabe hinsichtlich Jod gedeckt. Wie bereits ausführlich erläutert, ist maßgeblich auf den Wirkzusammenhang zwischen Nährstoff und gesundheitlicher und Auswirkung abzustellen. Für die Bewertung, ob eine verwendete Angabe als gleichbedeutend mit einer zugelassenen Angabe angesehen werden kann, ist auch auf die „Scientific Opinion“ der EFSA abzustellen. Aus dieser (Anlage B 12) geht hervor, dass Jod beim Wachstum von Kindern eine Rolle spielt („there is a good consensus on the role of iodine in growth“), dieses unterstützt, ein normales Wachstum für die Gesundheit des Kindes relevant ist („the panel considers that normal growth is beneficial to children's health“) und Jodmangel – gerade bei Kindern – negative gesundheitliche Folgen haben kann („a wide spectrum of iodine deficiency disorders (IDD) has been observed, depending on the degree of deficiency and the life stage at which the deficiency occurs. (...) The most severe manifestations arise from iodine deficiency in the foetus or during the first months of life“). Der maßgebliche Durchschnittsverbraucher entnimmt der bean-

standeten wie auch der zugelassenen Angabe, dass Jod auf das Wachstum von Kindern unterstützend wirkt und für den Wachstumsvorgang von Relevanz ist. Nichts anderes bringt die Formulierung „wertvolle Wachstumsbausteine“ zum Ausdruck. Auch ist dem Durchschnittsverbraucher im Hinblick auf die beanstandete Formulierung klar, dass damit „normales“ Wachstum von Kindern gemeint ist. Dass – gerade vor dem Hintergrund der negativen Folgen von Jodmangel in der Wachstumsphase – von einem „wertvollen“ Baustein die Rede ist, ist auch von der „Scientific Opinion“ gedeckt.

Für den Satzteil „in den Mengen, wie sie Ihr Kind jetzt benötigt“ (vom Kläger in diesem Zusammenhang inhaltlich nicht angegriffen) gilt, dass hier ein nichtspezifischer Vorteil für die Gesundheit des Kindes im Allgemeinen beschrieben wird. Da dieser Zusatz dem zugelassenen Jod-Kinderclaim beigefügt ist, ist er jedenfalls insoweit gemäß Art. 10 Abs. 3 HCVO zulässig.

cc.) Für Zink ist unstrittig kein Kinderclaim zugelassen. Zwar läuft hier ein Zulassungsverfahren für den Claim “Zinc contributes to normal growth in infants and young children” (vgl. Anlage B 1). Die Beklagte kann sich hinsichtlich des streitgegenständlichen Claims betreffend Zink dennoch nicht auf die Übergangsregelung des Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO berufen, da die angegriffene Angabe nicht mit der beantragten Angabe betreffend Zink übereinstimmt. Die Beklagte führt - unbestritten - aus, dass der Zulassungsentwurf aus Anlage B 1 auf den Antrag der IDACE vom 18.01.2008 (Anlage B 4) zurückgeht. Der Antrag enthält hinsichtlich Zink unter der IDACE Application Number 07/437-129 rev 2 folgende Angaben:

„Zinc is essential in bone formation

Equivalent wording:

Zinc is necessary for normal bone formation and growth

Zinc is essential for normal bone formation and growth

Zinc helps build and maintain strong bones“.

Diese Angaben betreffen alleine die Eignung von Zink, die Knochenbildung, das Knochenwachstum und die Aufrechterhaltung der Knochen zu unterstützen. Die angegriffene Angabe „Zink“ als „wertvoller Wachstumsbaustein“ bringt dagegen zum Ausdruck, dass allgemein ein gesundes Wachstum des Kindes durch den Inhaltsstoff Zink begünstigt wird. Unter das Wachstum allgemein wird der maßgebliche Durchschnittsverbraucher jedoch nicht nur das Wachstum von Knochen fassen, sondern auch die Bildung weiterer Körperbestandteile, wie Gewebe, Muskeln, Orga-

ne, Haut und Zähne. Dass sich der hier beantragte Claim auch hinsichtlich des „equivalent wording“: „(...) and growth“ nicht auf das Wachstum allgemein, sondern alleine das Wachstum der Knochen bezieht, ist aus dem „proposed wording“ zu erkennen, dass sich alleine auf die „bone formation“ und damit die Knochenbildung bezieht.

Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen geht die angegriffene Angabe daher jedenfalls über die angemeldete Angabe aus Anlage B 4 hinaus, weil sich hier die gesundheitliche Auswirkung, das Bezugsobjekt von Zink inhaltlich ändert. Insofern ist - auch im Hinblick darauf, dass an die Übereinstimmung der verwendeten mit der beantragten Angabe i.R.d. Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen sind - eine Übereinstimmung vorliegend zu verneinen.

Auf die Frage, ob die vorherige Verwendung (Anlage B 7) inhaltlich dem Antrag entspricht, kommt es daher - wie auch auf die übrigen Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 6 Buchst. b HCVO - nicht mehr an. An dieser Bewertung ändert auch die unter Anlage B 8 vorgelegte „Scientific Opinion“ nichts, die das „wording“: „zinc contributes to normal growth“ als wissenschaftlich bewiesen erachtet. Denn auch wenn sich hieraus schließen ließe, dass ein inhaltlich weiterer Claim hinsichtlich Wachstum allgemein wissenschaftlich abgesichert ist und nach Zulassung verwendet werden dürfte, beruft sich die Beklagte nicht auf einen insoweit entsprechend rechtzeitig gestellten Antrag, sondern eben auf den Antrag aus Anlage B 4. Ein entsprechend zugelassener Claim existiert - unstreitig - bisher nicht.

dd.) Hinsichtlich der „Vitamine“ muss die Bewerbung mangels des Vorliegens eines einschlägigen Claims oder eines geeigneten Kopplungsclaims unterlassen werden. Wie bereits ausgeführt, beinhalten aus Sicht des maßgeblichen Durchschnittsverbrauchers die Wachstumsbausteine ebenso die genannten Vitamine. Es handelt sich daher vorliegend auch insoweit um eine gesundheitsbezogene Angabe. Für „Vitamine“ allgemein als Wachstumsnährstoff existiert unstreitig kein Kinderclaim. Der von Beklagtenseite einzig vorgetragene Kinderclaim bezüglich Wachstum betrifft „Vitamin D“ und lautet: „Vitamin D is needed for normal growth and development of bone in children“. Die angegriffene Angabe bezieht sich jedoch nicht auf Vitamin D, sondern auf Vitamine allgemein. So wird es auch der durchschnittliche Verbraucher, der weiß, dass verschiedene Vitamingruppen existieren, verstehen. Sie ist daher nicht von diesem Claim gedeckt. Die übrigen Claims betreffend der Vitamine A, B2 und C, die die Beklagte aufführt (Bl. 38 f. d.A.), und für die eine positive Stellungnahme der EFSA vorliegt, beziehen sich allesamt nicht auf die Wirkungsweise „Wachstum“. Eine Relevanz für die angegriffene Angabe haben diese Stellungnahmen da-

her von vornherein nicht.

Selbst wenn hier von einer Angabe nach Art. 10 Abs. 3 HCVO ausgegangen würde, wäre die unspezifische Angabe nur mit einem Kopplungsclaim, wie z.B. dem Vitamin D Claim, zulässig. Auch eine solche Kopplung liegt hier jedoch unstreitig nicht vor.

Im Ergebnis erweist sich daher der geltend gemachte Unterlassungsanspruch hinsichtlich des „Jod“ als „Wachstumsbaustein“ als unbegründet. Im Übrigen ist der Unterlassungsanspruch begründet. Die Beklagte hat es derzeit zu unterlassen, mit „Eisen“, „Zink“ und „wichtigen Vitaminen“ als „Wachstumsbausteine“ zu werben.

3. Der Klageantrag in Ziffer I.3. betreffend der Angabe „Zudem sind die HIPP Kindermilch-Produkte im Eiweißgehalt deutlich reduziert, wodurch sie einen wichtigen Beitrag zur altersgerechten Ernährung Ihres Kindes leisten“ ist begründet.

Es liegt ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 Buchst. b HCVO vor. Hiernach dürfen nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben keine Zweifel über die Sicherheit und/oder die ernährungsphysiologische Eignung anderer Lebensmittel wecken.

Hintergrund und Schutzzweck dieses allgemeinen Grundsatzes der HCVO ist, die Herabsetzung der Nährwert- oder Gesundheitseigenschaften anderer Lebensmittel nach Möglichkeit von der Kaufentscheidung fern zu halten, um eine sachliche, auf das betreffende Lebensmittel bezogene Entscheidung zu fördern. Erfasst sind deshalb – vor allem in der Werbung für Lebensmittel mit speziellen Nährstoffen – Angaben, nach denen eine andere Ernährung den Nährstoffbedarf nicht geeignet deckt. Angaben, die sich nach der Vorschrift auf die Eignung anderer Lebensmittel beziehen, bestehen deshalb in der Regel in einem direkten oder indirekten Vergleich des beworbenen Lebensmittels mit dem anderen Lebensmittel. (vgl. Zipfel/Rathke/Hahn/Rathke, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, 161. EL Juli 2015, Art. 3 Rn. 13, 14).

Abzustellen ist hinsichtlich des „Zweifel weckens“ auf die Erwartungen und Vorstellungen des maßgeblichen Durchschnittsverbrauchers. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist dabei die Wahrscheinlichkeit solcher Zweifel unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Vorschrift. Zweifel werden schon dann erweckt, wenn die Sicherheit oder die ernährungsphysiologischen Eigenschaften des anderen Lebensmittels in Frage gestellt werden. Das Verbot des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b HCVO setzt – nach dessen Wortlaut – nicht voraus, dass die Sicherheit oder ernäh-

rungsphysiologische Eigenschaften anderer Lebensmittel definitiv verneint wird. Die ausdrückliche Herabsetzung des anderen Produkts ist damit – entgegen der Ansicht der Beklagten – nicht entscheidend. Verboten sind auch auf das andere Lebensmittel bezogene Angaben, die unklar, widersprüchlich oder auch nichtssagend sind, wenn dadurch Zweifel im Sinne der Vorschrift geweckt werden. Auch solche Angaben, die nur eine gefühlsmäßige Abneigung auslösen, sind hiervon erfasst, da gerade diese gefühlsmäßigen Zu- oder Abneigungen – ohne konkrete Nährstoffangaben – zu einer unsachlichen Kaufentscheidung führen können (vgl. Zipfel/Rathke/Hahn/Rathke, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, 161. EL Juli 2015, Art. 3 Rn. 13ff.). Ziel der HCVO ist es jedoch gerade, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, dem Verbraucher die notwendigen Informationen für eine sachkundige Entscheidung zu liefern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Lebensmittelindustrie zu schaffen (vgl. Erwägungsgrund (9)). Vergleichende nährwertbezogene Angaben – insbesondere hinsichtlich eines höheren oder niedrigeren Gehalts an Nährstoffen – sind daher nur unter Beachtung von Art. 9 HCVO zulässig. Dem trägt auch der Anhang zu Art. 8 HCVO mit der Verwendung der Angabe „Reduzierter [Name des Nährstoffs]-Anteil“ Rechnung. Die Bezugnahme auf ein vergleichbares Produkt wird hier ausdrücklich bestimmt. Bei einer entsprechenden Angabe ist dann grundsätzlich wieder die Voraussetzung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. a HCVO zu beachten, nach der die Angaben nur zulässig sind, wenn das Vorhandensein, Fehlen oder der verringerte Gehalt in dem Lebensmittel eine positive ernährungsbezogene Wirkung oder physiologische Wirkung hat und dies wissenschaftlich nachgewiesen ist. Außerdem müssen bei vergleichenden Angaben dem Endverbraucher gegenüber die miteinander verglichenen Produkte eindeutig identifiziert werden (vgl. Erwägungsgrund (21)).

Nach diesem Maßstab erscheint die streitgegenständliche Angabe vorliegend nicht zulässig. Zwar ist es der Beklagten im Rahmen der Vorgaben des Anhangs zu Art. 8 HCVO grundsätzlich erlaubt, einen reduzierten Nährstoffgehalt zu bewerben (wobei insoweit auch wieder Art. 9 HCVO beachtet werden muss). Allerdings ändert das nichts an dem Verbot des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b HCVO. Die maßgeblichen Durchschnittsverbraucher – hier die in der Regel gut informierten Eltern von Säuglingen und Kleinkindern – werden aus der Angabe einen indirekten Vergleich zu Kuhmilch ersehen. Kuhmilch ist in Deutschland ein überaus gängiges Produkt, das zu den Grundnahrungsmitteln gehört. Der Begriff „Milch“ wird in Deutschland als Synonym für „Kuhmilch“ verwendet, weswegen der maßgebliche Durchschnittsverbraucher den Begriff „Milch“ in erster Linie mit „Kuhmilch“ verbindet. Liest der Durchschnittsverbraucher „Kindermilch Produkte [sind] im Eiweißgehalt deutlich reduziert“ wird er deshalb unweigerlich einen Vergleich zur Kuhmilch ziehen. Deshalb ist es auch vor diesem Hintergrund insoweit ohne Belang, dass über Kuhmilch dort keine explizite Aussage getroffen ist. Aus der weiteren Formulierung „wodurch sie einen wichtigen Beitrag

zur altersgerechten Ernährung Ihres Kindes leisten“, schließt der Durchschnittsverbraucher, dass nur der reduzierte Eiweißgehalt altersgerecht und damit für die Gesundheit und Entwicklung des Kindes passend ist. In der Folge wird dies Zweifel über die ernährungsphysiologische Eignung von Kuhmilch für die Ernährung von Kindern wecken. Dass die Vergleichsziehung mit Kuhmilch von der Beklagten im Ergebnis gewollt ist, zeigt auch die Präsentation auf der Internetseite der Beklagten (vgl. insoweit den Auszug aus dem Forum des HiPP-Elternservices, Anlage K 4). Dass wiederum Kuhmilch für die Ernährung von Kleinkindern wegen eines höheren Proteingehalts tatsächlich nachteilig sein soll, wird von der Beklagten nicht nachgewiesen.

Im Ergebnis ist daher auch der Klageantrag in Ziffer I.3. begründet.

4. Dem Kläger steht ferner gemäß § 5 UKlaG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 2 UWG ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der mit der Abmahnung verbundenen Personal- und Sachkosten in Höhe der geltend gemachten Kostenpauschale in Höhe von 200 € zu. Dieser Betrag erscheint auch vor dem Hintergrund des nur teilweisen Obsiegens angemessen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs.1, 92 Abs. 1 S. 2 ZPO. Kostenaufhebung erscheint hier angemessen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts basiert auf § 3 ZPO. Das Gericht setzt einen Streitwert in Höhe von 7.500 € pro Unterlassensbegehren, mithin 22.500 €, fest.

gez.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin

Verkündet am 07.04.2016

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle